

Bundessozialgericht

- 2 RU 61/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
28. Juli 1977

U r t e i l

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1977 für Recht
erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 10. Dezember 1974
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1914 geborene Kläger und die 1930 geborene Klägerin sind die Eltern des am 16. Juli 1969 im Alter von 15 Jahren auf dem Weg vom Ausbildungsbetrieb tödlich verunglückten Schlosserlehrlings A S . Streitig ist die Gewährung einer Elternrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Zeit vom 1. April 1972 an (voraussichtliche Beendigung der Lehrzeit des Verunglückten).

Der Kläger bezieht als Kriegsbeschädigter eine Rente nach einer MdE um 60 vH, außerdem seit dem 1. Dezember 1969 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung.

Die Kläger haben noch vier eheliche Kinder, die 1952, 1956, 1959 und 1969 geboren sind. Der älteste Sohn W wohnt seit Februar 1973 nicht mehr bei den Klägern; er hat im März 1973 seine Lehre abgeschlossen und erhielt in der Zeit von April 1972 bis März 1973 durchschnittlich 300,-- DM monatlich netto. Die Tochter E befand sich seit dem 1. April 1972 in der Ausbildung zum Bürokaufmann. Ihr Nettoverdienst betrug im Jahr 1972 monatlich rund 200,-- DM, 1973 rund 250,-- DM und 1974 rund 320,-- DM. Der Kläger hat außerdem einen 1951 geborenen unehelichen Sohn, der am 31. März 1971 seine Lehre abgeschlossen hat.

Durch Bescheid vom 10. Mai 1971 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Elternrente mit der Begründung ab, der verstorbene Sohn habe von seiner Erziehungsbeihilfe in Höhe von monatlich 104,-- DM die Kläger nicht unterhalten können. Das Einkommen der Kläger liege aber auch erheblich über dem Sozialhilferichtsatz, so daß sie gegen den Verstorbenen, wenn er noch leben würde, keinen Unterhaltsanspruch geltend machen könnten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Durch Urteil vom 27. März 1973 hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, an die Kläger vom 1. April 1972 an Elternrente zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, während seiner Lehrzeit habe der verunglückte Sohn A die Kläger nicht wesentlich unterhalten können. Vom 1. April 1972 an hätte er jedoch wesentlich zum Unterhalt seiner Eltern beitragen können. Die Kläger seien auch bedürftig gewesen, da ihre Einkünfte die Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zuzüglich Miete, Diätbeihilfen für beide Kläger, Winterfeuerungsbeihilfe und sonstige Zuschläge nicht erreicht hätten. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 10. Dezember 1974 auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Da die Kläger nicht Berufung eingelegt hätten, sei nur noch der Anspruch auf Elternrente vom 1. April 1972 an streitig. Das SG sei zutreffend davon ausgegangen, daß der Verstorbene zu seinen Lebzeiten die Kläger nicht wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten habe. Seine Lehrlingsvergütung in Höhe von monatlich 100,-- DM zuzüglich Leistungszulagen in Höhe von 30,-- DM bis 35,-- DM hätten dafür nicht ausgereicht. Selbst wenn er den größten Teil seiner Lehrlingsvergütung an die Kläger abgegeben haben sollte, hätten die Kläger aus diesen Mitteln für seinen Unterhalt (Wohnung, Beköstigung, Kleidung) sorgen müssen. Auch eine Mithilfe in der Schuhmacher-Werkstatt des Klägers sei keine wesentliche Unterhaltsleistung gewesen. Ohne nähere Begründung habe das SG angenommen, daß der Sohn A nach Beendigung seiner Lehrzeit die Kläger wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hätte. Es könne jedoch entgegen der Ansicht des SG nicht davon ausgegangen werden, daß ein gut verdienender Sohn seine Eltern stets unterhalte. Vielmehr bedürfe dies der Feststellung für den Einzelfall an Hand feststellbarer konkreter tatsächlicher Umstände (BSG SozR 2200 Nr. 2 zu § 596 RVO). Hier ergäben sich jedoch erhebliche Zweifel. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß der verunglückte Sohn A nach Abschluß seiner Lehre den Klägern Unterhalt geleistet haben würde, seien nicht feststell-



- 4 -

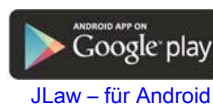
bar. Nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises sei bei gleichliegenden Ausbildungs- und Lebensverhältnissen der Geschwister aus deren Verhalten auf die mutmaßliche Gestaltung des Unterhaltsverhältnisses zwischen den Eltern und dem verunglückten Kind zu schließen. Wenn die anderen Kinder auch nach Abschluß der Lehre den vollen Arbeitsverdienst in ihrem Beruf erzielten, aber gleichwohl den Eltern Unterhaltsleistungen nicht freiwillig erbrächten und die Eltern von ihren voll verdienenden Kindern Unterhalt nicht forderten, sei nach der Erfahrung des täglichen Lebens davon auszugehen, daß auch das verunglückte Kind keinen Unterhalt geleistet haben würde. So lägen die Verhältnisse hier. Der ältere Sohn W zahle, obwohl er inzwischen ausgelernt habe, keinen Unterhalt an die Kläger. Während der Lehrzeit, als er noch bei den Klägern wohnte, habe er von seiner Lehrlingsvergütung von zuletzt rund 300,-- DM monatlich nur ein Kostgeld von 50,-- DM an die Kläger abgegeben. Die Tochter F habe von ihrer Lehrlingsvergütung, die im Jahre 1973 monatlich rund 250,-- DM betragen habe, den Eltern nur ein Kostgeld von 30,-- DM bis 35,-- DM abgegeben. Der Kläger habe noch bis Februar 1973 monatlich 50,-- DM - offenbar rückständige Unterhaltsbeträge - an seinen unehelichen Sohn gezahlt. Diese Umstände sprächen gegen die Annahme, daß der verstorbene Sohn A ohne den Arbeitsunfall die Kläger wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten würde. Selbst wenn jedoch eine wesentliche Unterhaltsleistung des Verunglückten nach Beendigung seiner Lehre unterstellt werde, sei der Elternrentenanspruch nicht begründet, weil die Kläger im Hinblick auf die Höhe der Renten des Klägers einen wesentlichen Beitrag zu ihrem Unterhalt von ihrem Sohn nicht hätten verlangen können.

Das LSG hat die Revisions zugelassen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und rügen eine Verletzung des § 596 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Sie tragen vor: Der verunglückte Sohn habe sie schon zu Lebzeiten erheblich finanziell entlastet, weil er von seiner Lehrlingsvergütung nur einen geringen Teil selbst verbraucht und außerdem in der Schuhmacherwerkstatt geholfen habe. Er habe mehr als seine Geschwister zum Unterhalt seiner Eltern beigetragen. Das LSG gehe zu Unrecht davon aus, daß Geschwister sich immer in gleicher Weise verhielten. Es hätte vielmehr zu dem Schluß kommen müssen, daß der verunglückte Sohn nach Abschluß seiner Lehre ganz beachtlich zu dem Lebensunterhalt seiner Eltern beigesteuert haben würde, und zwar auch über das durchschnittliche Heiratsalter hinaus. Auch nach dem 1. April 1972 seien sie außerstande, sich selbst zu unterhalten. Das LSG habe ihren Unterhaltsbedarf falsch berechnet; es habe nicht einmal alle Sätze des BSHG berücksichtigt, die den notwendigen Lebensunterhalt sicherstellen sollten. Ausschlaggebend sei aber der angemessene Unterhalt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der höher liegen müsse. Dabei sei die Belastung der Kläger durch die noch zu unterstützenden Kinder zu berücksichtigen; die Grundrente des Klägers nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) dürfe nicht zur Minderung seines Unterhaltsanspruchs führen. Eine wesentliche Unterhaltsleistung liege entgegen der Auffassung des LSG auch vor, wenn weniger als ein Viertel des notwendigen Mindestbedarfs gedeckt werden müsse. Auf Unterhaltsansprüche gegen die noch lebenden Kinder könnten die Kläger nicht verwiesen werden. Das LSG habe auch seine Sachaufklärungspflicht verletzt. Es hätte Nachforschungen über die Mehrbelastung der Kläger durch die Diät und durch die Kriegsbeschädigung des Klägers anstellen müssen.

Die Kläger beantragen,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG zurückzuweisen.



- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Kläger ist nicht begründet.

Im Revisionsverfahren ist - wie bereits im zweiten Rechtszug - nur noch darüber zu entscheiden, ob den Klägern vom 1. April 1972 an eine Elternrente nach ihrem am 16. Juli 1969 durch einen Arbeitsunfall tödlich verunglückten Sohn A zusteht.

Die Eltern eines durch Arbeitsunfall Verstorbenen haben nach § 596 Abs. 1 RVO Anspruch auf eine Elternrente, wenn der Verstorbene sie aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat oder ohne den Arbeitsunfall wesentlich unterhalten würde, jedoch nur, solange sie ohne den Arbeitsunfall gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können. Hiernach setzt der erhobene Anspruch voraus, daß die Kläger seit dem 1. April 1972 gegen ihren Sohn A einen Unterhaltsanspruch gehabt hätten und dieser Sohn sie aus seinem Arbeitsverdienst vor seinem Arbeitsunfall wesentlich unterhalten hat oder ohne den Arbeitsunfall wesentlich unterhalten würde. Das Berufungsgericht ist aufgrund der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen ua zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kläger gegen ihren tödlich verunglückten Sohn einen Anspruch auf wesentliche Unterhaltsleistung nach dem 1. April 1972 im Hinblick auf die Höhe der Renten des Klägers und der Unterhaltsverpflichtung der anderen Kinder nicht hätten geltend machen können. Es bedarf keiner Entscheidung, ob

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

die Revision die vom LSG vorgenommene Berechnung des Unterhaltsbedarfs der Kläger zutreffend als unrichtig beanstandet. Denn das LSG hat außerdem und in erster Linie - zutreffend - die für den Elternrentenanspruch ebenfalls erforderliche Voraussetzung verneint, daß der verunglückte Sohn seine Eltern aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat oder ohne den Arbeitsunfall wesentlich unterhalten würde.

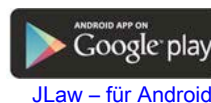
Der verunglückte Sohn der Kläger erhielt eine Lehrlingsvergütung in Höhe von 100,-- DM zuzüglich Leistungszulagen in Höhe von 30,-- DM bis 35,-- DM monatlich. Die Zahlung selbst des größten Teils der Lehrlingsvergütung an die Kläger bedeutete jedoch, wie das LSG zu Recht angenommen hat, keine Unterhaltsleistung an die Eltern, weil die Kläger ihrerseits von diesen Geldbeträgen den Unterhalt ihres Sohnes bestreiten mußten. Die Mithilfe des Sohnes in der Schuhmacher-Werkstatt des Klägers kann im Hinblick darauf, daß der Sohn in seinem Ausbildungsbetrieb noch viele Überstunden gemacht haben soll, nach den bindenden Feststellungen des LSG nur gering gewesen sein. Die Mithilfe kann deshalb ebenfalls nicht als eine wesentliche Unterhaltsleistung gewertet werden.

Die Prüfung, ob der verunglückte Sohn ohne den Arbeitsunfall vom 1. April 1972 an die Kläger aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten würde (2. Alternative des § 596 Abs. 1 RVO), erfordert anders als nach der 1. Alternative auch die Beurteilung eines nur gedachten - mutmaßlichen - Geschehensablaufs. Es kommt außer der Berechtigung der Eltern, aufgrund ihrer eigenen Einkommensverhältnisse Unterhalt zu verlangen, darauf an, ob der Verunglückte den Unterhalt geleistet haben würde. Dies wiederum setzt voraus, daß er nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wäre und seiner Verpflichtung auch nachkommen würde. Es genügt nicht für den Anspruch nach der 2. Alternative des § 596 RVO, daß der Verunglückte an sich zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet gewesen wäre. Es ist vielmehr aufgrund der Umstände des einzelnen

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Falles zu prüfen, ob eine wesentliche Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht worden wäre (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 8. Aufl., Bd. II, S. 588k; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 7 zu § 596; vgl. auch BSG SozR 2200 § 596 Nr. 2; zur KOV: BSG 15, 236, 238). Hiervon ist auch das LSG ausgegangen. Es hat für wahrscheinlich erachtet, daß der Sohn ohne den Arbeitsunfall seine Eltern vom 1. April 1972 an, jedenfalls solange er unverheiratet geblieben wäre, aus seinem Arbeitsverdienst hätte unterhalten können. Unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ist es jedoch zu dem Ergebnis gelangt, es lägen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, daß der Verunglückte nach Abschluß seiner Lehre den Klägern Unterhalt geleistet haben würde. Die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die es bei der Überzeugungsbildung und der Wertung der Umstände zugrunde gelegt hat, sind nach § 163 SGG für das Bundessozialgericht (BSG) bindend, da durchgreifende Verfahrensrügen hiergegen nicht vorgebracht worden sind. Danach muß davon ausgegangen werden, daß der ältere Bruder (W) des Verunglückten während seiner Lehrzeit von seiner Lehrlingsvergütung in Höhe von zuletzt 300,-- DM monatlich nur ein Kostgeld von 50,-- DM, die jüngere Schwester (F) nur 30,-- DM bis 35,-- DM von ihrer Lehrlingsvergütung in Höhe von 250,-- DM an die Eltern abgegeben haben. Auch nach Beendigung seiner Lehre zahlt der Sohn W keinen Unterhalt an die Kläger. Die Kläger haben ihrerseits den Sohn W auch nicht auf Unterhalt in Anspruch genommen. Es ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden, daß das LSG bei der Prüfung, wie sich die Verhältnisse ohne den Arbeitsunfall des Sohnes A wahrscheinlich gestaltet haben würden, aufgrund des tatsächlichen Verhaltens der Geschwister und der Eltern zu dem Ergebnis gelangt ist, es sei davon auszugehen, daß auch der verunglückte Sohn seine Eltern nicht wesentlich unterhalten würde. Im Hinblick auf die bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG läßt sich



- 9 -

eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß der verunglückte Sohn - anders als seine noch lebenden Geschwister - den Eltern Unterhalt geleistet haben würde, nicht aus einer allgemeinen Lebenserfahrung schließen, daß ein - möglicherweise - gut verdienender Sohn seine Eltern unterhalte.

Ein Elternrentenanspruch ist folglich schon nicht gegeben, weil die Voraussetzungen der 2. Alternative des § 596 RVO nicht erfüllt sind. Es kommt deshalb nicht auf die Prüfung an, ob die Kläger vom 1. April 1972 an von dem verunglückten Sohn Unterhalt hätten fordern können.

Die Revision ist mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

ist durch Urlaub verhindert, das Urteil zu unterschreiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)